



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	189-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.440
Eingereicht am:	18.08.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Ja
Eingereicht von:	BaK (von Arx, Spiegel b. Bern) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	107/2026 vom 11. Februar 2026
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	Annahme

Erweiterung des Spielraums für Gemeinden betreffend Nutzung erneuerbarer Energien

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

Artikel 13 Absatz 1 des kantonalen Energiegesetzes (KEng) wird dahingehend geändert, dass Gemeinden auch die Möglichkeit erhalten, generell einen erneuerbaren Energieträger als verpflichtend zu erklären.

Begründung:

Die heutige Bestimmung in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a KEng, wonach Gemeinden bei Gebäuden, die neu erstellt werden oder deren Heizungen oder zentrale Anlagen zur Warmwasseraufbereitung zu wesentlichen Teilen ersetzt werden, einen bestimmten, erneuerbaren Energieträger vorschreiben können, geht ursprünglich auf ein Anliegen in Zusammenhang mit der kommunalen Energierichtplanung zurück: Einige Gemeinden wollten, um ihre Gasnetze nicht aufgeben zu müssen, Teile ihres Gebiets ausscheiden, in denen (auch gemäss ihrem Richtplan) Gas genutzt werden muss.

Aus heutiger Sicht ist Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a KEng jedoch zu restriktiv formuliert: Angesichts der Vielfalt erneuerbarer Energieträger und der zurückgegangenen Bedeutung von Gasnetzen ist eine Beschränkung auf einen einzigen erneuerbaren Energieträger nicht mehr sachgerecht. Den Gemeinden wäre mehr gedient, wenn sie für Teile ihres Gemeindegebiets die Nutzung eines beliebigen, erneuerbaren Energieträgers vorschreiben könnten, ohne sich also auf einen bestimmten Energieträger festlegen zu müssen. Daher soll die Bestimmung im KEng angepasst werden. Dies ist nicht nur im Sinne der Gemeindeautonomie, sondern auch im Sinne der Energiebezügerinnen und -bezüger, da sie so aus einer grösseren Auswahl an Energieträgern auswählen können.

Zurzeit machen folgende Gemeinden von der Möglichkeit Gebrauch, für ihr Gemeindegebiet oder für Teile davon einen bestimmten, erneuerbaren Energieträger vorzuschreiben: Langnau, Ligerz, Studen, Utzenstorf, Burgdorf, Münchenbuchsee, Muri, Ostermundigen, Rapperswil, Spiez, Zollikofen und Zweisimmen.¹

In Bezug auf Verpflichtungen zum Anschluss an Fernwärme- oder Fernkälteverteilnetze, die ebenfalls in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a KEnG geregelt sind, ändert die vorliegende Motion nichts.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Auffassung der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK), dass Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a KEnG den heutigen technischen und planerischen Anforderungen nicht mehr in allen Punkten entspricht.

Moderne Energiekonzepte vernetzen unterschiedliche Sektoren wie Gebäude, Verkehr und Industrie über Technologien wie Wärmepumpen, Photovoltaik, Abwärmenutzung, Energiespeicher und Fernwärme. Die daraus entstehenden hybriden Systeme steigern sowohl die Effizienz als auch die Versorgungssicherheit.

Eine technologieoffene Regelung in der baurechtlichen Grundordnung erleichtert den Gemeinden die Umsetzung ihrer Energie- und Klimastrategien. Im Zusammenspiel mit bestehenden Energierichtplänen und mit verbindlichen Bestimmungen in Überbauungsordnungen ermöglicht dies, lokale Zielsetzungen mit verschiedenen erneuerbaren Energieträgern zu erreichen.

Im Gegensatz dazu kann eine verpflichtende Festlegung auf einen einzelnen Energieträger (z.B. auf Holz) zu Fehlinvestitionen führen, wenn sich Technik, Netze oder Marktpreise verändern. Daher ist die geltende Beschränkung auf «einen bestimmten, erneuerbaren Energieträger» aus heutiger Sicht zu eng gefasst und führt in der Praxis zu unnötigen Einschränkungen.

Aus Sicht des Regierungsrates soll es den Gemeinden zukünftig offenstehen, wie bisher «einen bestimmten» oder neu «generell» erneuerbare Energieträger vorzuschreiben. Damit bleibt die Möglichkeit erhalten, energieträgerspezifische Vorschriften – insbesondere im Rahmen von Überbauungsordnungen oder gestützt auf den kommunalen Richtplan Energie – beizubehalten. So wird sichergestellt, dass die Gemeinden keine Kompetenzen verlieren, sondern ihren Handlungsspielraum im Einklang mit bestehenden Planungsinstrumenten erweitern. Zudem wird mit dem Vorschlag der BaK der administrative Aufwand reduziert, da Anpassungen an technologische Entwicklungen nicht mehr zwingend eine Änderung der kommunalen Vorschriften erfordern.

Die beantragte Anpassung ist eine sachlich begründete und technisch konsequente Weiterentwicklung des geltenden Rechts. Sie ermöglicht den Gemeinden, im Rahmen klarer kantonaler Vorgaben über die kommunalen Energievorschriften technologieoffen zur Nutzung erneuerbarer Energien beizutragen.

Der Regierungsrat beantragt aus diesen Gründen, die Motion anzunehmen.

Verteiler
– Grosser Rat

¹ Vgl. <https://www.weu.be.ch/de/start/themen/energie/energievorschriften-gemeinden.html>. Die Liste ist möglicherweise unvollständig, da sich nicht alle Gemeinden bei der Umfrage des Amtes für Umwelt und Energie beteiligten.